Der Stadtbote

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 7/2010

HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

31. März 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
Entgeltordnung für den Stadtbetrieb Orchester & Konzerte (SB 211)	2
• Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von	7
Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule	
• Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt	12
Wuppertal	
• Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer in	14
der Stadt Wuppertal	
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1107 V – Heidter Straße /	16
Rädchen –	
• Bebauungsplan Nr. 1016 – Buschstraße / Schuwanstraße / Bendahler	18
Straße –	
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1149 V – Rheinische Straße /	19
Linderhauser Straße (Spelleken II) –	
• Fluchtlinienplan Nr. 549	21
• Bebauungsplan Nr. 1075 – Spelleken Park – 1. Änderung	23
• Bebauungsplan Nr. 1147 – Konradswüste –	25
Bebauungsplan Nr. 1146 – Hohenstaufenstraße –	26
 Bebauungsplan Nr. 609 – Am Krüppersbusch – 1. Änderung 	27
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1150 V – Katernberger Straße /	28
Am Buschhäuschen –	
Bebauungsplan Nr. 1129 – Am Haken / Mirker Bach -	29
 Kommunalwahl am 30.08.2009 – Nachfolge eines Bezirksvertreters 	31
 Abgabe von Vorschlägen für die Auszeichnung "Wuppertaler 2010" 	32
• Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk O/23 –	33
Nächstebreck	
• Entwurf der Haushaltssatzung und des Haltshaltsplanes der Stadt Wuppertal	34
für die Haushaltsjahre 2010/2011	
• Bekanntmachung des Finanzamtes über die Offenlegung der Ergebnisse der	35
Bodenschätzung	
Öffentliche Zustellungen	36

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie <u>kostenlos</u> im Internet unter: <u>http://wuppertal.de/bekanntmachungen</u>.

Entgeltordnung für den Stadtbetrieb Orchester & Konzerte (SB 211) vom: 15.03.2010

Aufgrund der §§ 7und 41, Abs. 1, S. 2 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.03.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für den Besuch von Veranstaltungen des Stadtbetriebs Orchester & Konzerte werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Besuch von Konzerten oder der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 3 Eintrittsentgelt

Der Kartenverkauf erfolgt ausschließlich und exklusiv über WSW TopTicket (WSW mobil GmbH). Auf die nachfolgend ausgewiesenen Kartenpreise wird eine Verkaufsgebühr in Höhe von derzeit 10%, bzw. 20% bei Abonnements sowie je Karte derzeit 1,64 System- / Servicegebühr aufgeschlagen. (In der Servicegebühr enthalten ist die kostenlose Hin- und Rückfahrt am Veranstaltungstag mit allen VRR-Verkehrsmitteln, DB 2.KI)

EINZELKARTEN:

Sinfonie- und Chorkonzerte	normal	ca. 50% ermäßigt	ca. 10% ermäßigt
1. Kategorie Parkett, Reihen 4-13	34,78 €	17,42 €	31,33 €
2. Kategorie Parkett, Reihen 14-21	28,96 €	14,51 €	26,15 €
2. Kategorie Galerie, Reihe 1			
3. Kategorie Parkett, Reihe 1-3	23,05 €	11,60 €	20,78 €
3. Kategorie Galerie, Reihe 2			
4. Kategorie Parkett, Reihe 22-28	17,51 €	8,78 €	15,78 €
4. Kategorie Galerie, Reihe 3			
5. Kategorie Parkett, Reihe 29-32	11,15 €	5,60 €	10,05 €
Kategorie Parkett, Reihe 1*	9,42 €	4,78 €	keine

^{*} nur bei Sonntagsmatineen

Sonderkonzert Saisoneröffnung und Neujahrskonzert 1. Kategorie Parkett, Reihen 4-13 2. Kategorie Parkett, Reihen 14-21 2. Kategorie Galerie, Reihe 1 3. Kategorie Parkett, Reihe 1-3 3. Kategorie Galerie, Reihe 2 4. Kategorie Parkett, Reihe 22-28 4. Kategorie Galerie, Reihe 3 5. Kategorie Parkett, Reihe 29-32	normal	ca. 50% ermäßigt	ca. 10% ermäßigt
	40,24 €	keine	36,24 €
	34,78 €	keine	31,33 €
	28,42 €	keine	25,60 €
	21,15 €	keine	19,05 €
	13,87 €	keine	12,51 €
Sonderkonzert Stummfilm & Livemusik Einheitspreis	normal 17,51 €	ca. 50% ermäßigt 8,78 €	ca. 10% ermäßigt 15,78 €
Sonderkonzert Rosenmontagskonzert	Preise und I	Kategorien der Wuppertale	er Bühnen
Familienkonzerte	normal	ca. 50% ermäßigt	ca. 10% ermäßigt
Einheitspreis	5,78 €	keine	keine
Schulkonzerte	normal	ca. 50% ermäßigt	ca. 10% ermäßigt
Einheitspreis	5,33 €	keine	keine
Orgel-Akzente Einheitspreis	normal	ca. 50% ermäßigt	ca. 10% ermäßigt
	20,78 €	10,42 €	18,78 €
Kammerkonzerte	normal	ca. 50% ermäßigt	ca. 10% ermäßigt
Einheitspreis	11,69 €	5,87 €	10,60 €

Sollte aufgrund starker Nachfrage bei einzelnen Konzerten die Chortribüne zum Verkauf freigegeben werden, liegen die Kartenpreise hierfür jeweils in der 4. Kategorie (ausgenommen sind Konzerte mit Einheitspreis).

ABONNEMENTS:

Abonnement A

10 Sinfoniekonzerte und

2 Chorkonzerte

	normal	ca. 50% ermäßigt
1. Kategorie Parkett, Reihen 4-13	292,20 €	146,04 €
 Kategorie Parkett, Reihen 14-21 Kategorie Galerie, Reihe 1 	238,68 €	119,40 €
3. Kategorie Parkett, Reihe 1-33. Kategorie Galerie, Reihe 2	192,84 €	96,48 €
4. Kategorie Parkett, Reihe 22-284. Kategorie Galerie, Reihe 3	147,12 €	73,56 €
5. Kategorie Parkett, Reihe 29-32	93,72 €	46,80 €
Abonnement B		
10 Sinfoniekonzerte		
	normal	ca. 50% ermäßigt
 Kategorie Parkett, Reihen 4-13 	250,40 €	125,20 €
2. Kategorie Parkett, Reihen 14-21	204,60 €	102,30 €
2 Katagoria Galoria Poiha 1	204,00 €	102,30 €
Kategorie Galerie, Reihe 1 Kategorie Parkett, Reihe 1-3	·	•
 Kategorie Galerie, Reihe 1 Kategorie Parkett, Reihe 1-3 Kategorie Galerie, Reihe 2 	165,30 €	82,70 €
3. Kategorie Parkett, Reihe 1-3	·	•

Abonnement C

5 Sinfoniekonzerte und

1 Weihnachtskonzert

Abonnement E

3 Chorkonzerte

	normal	ca. 50% ermäßigt
1. Kategorie Parkett, Reihen 4-13	83,46 €	41,73 €
2. Kategorie Parkett, Reihen 14-21	68,22 €	34,11 €
2. Kategorie Galerie, Reihe 1		
3. Kategorie Parkett, Reihe 1-3	55,11 €	27,54 €
3. Kategorie Galerie, Reihe 2		
4. Kategorie Parkett, Reihe 22-28	42,03 €	21,00 €
4. Kategorie Galerie, Reihe 3		
5. Kategorie Parkett, Reihe 29-32	26,76 €	13,38 €

41,80 €

20,90 €

Abonnement F

10 Sinfoniekonzerte inkl. Lunchbuffet

5. Kategorie Parkett, Reihe 29-32

	normal	ca. 50% ermäßigt*
1. Kategorie Parkett, Reihen 4-13	370,40 €	245,20 €
2. Kategorie Parkett, Reihen 14-21	324,60 €	222,30 €
2. Kategorie Galerie, Reihe 1		
3. Kategorie Parkett, Reihe 1-3	285,30 €	202,70 €
3. Kategorie Galerie, Reihe 2		
4. Kategorie Parkett, Reihe 22-28	246,10 €	183,00 €
4. Kategorie Galerie, Reihe 3		
5. Kategorie Parkett, Reihe 29-32	200,30 €	160,10 €

^{*} Ermäßigung nur auf den Konzertpreis. Der Preis für die gastronomische Leistung wird nicht ermäßigt

Abonnement G1

Familienkonzert-Abo 1*

	normal	ca. 50% ermäßigt
Einheitspreis	70,28 €	keine

^{* 4} Familienkonzerte für zwei Erwachsene und zwei Kinder

Abonnement G2

Familienkonzert-Abo 2*

normalca. 50% ermäßigtEinheitspreis52,71 €keine

§ 4 Befreiungen und Ermäßigungen

- 1) Kein Entgelt gemäß § 3 wird erhoben
 - für eine Begleitperson von Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist (Merkzeichen "B", "G" oder "H")
- 2) Das um 10% ermäßigte Entgelt gem. § 3 wird erhoben für
 - Abonnenten, die weitere Konzertkarten kaufen
- 3) Das um 50% ermäßigte Entgelt gem. § 3 wird erhoben für
 - Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende (bis 27 Jahre), JULEICA-Mitglieder (Nachweis erforderlich)
 - Praktikanten, Wehr- und Zivildienstleistende (Nachweis erforderlich)
 - Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder die im Besitz des Wuppertalpasses sind (Nachweis erforderlich). Wuppertalpass-Inhaber erhalten außerdem für die an Sonntagen stattfindenden Sinfoniekonzerte Karten der günstigsten Kategorie zu 6,-- €

Ermäßigungen um 10 oder 50 % gelten nur, wenn diese nach § 3 vorgesehen sind.

- 4) Sonstige Ermäßigungen
 - Last Minute Verkauf: Für Schüler und Studenten werden 10 Minuten vor Beginn der Konzerte alle noch verfügbaren Karten zum Preis von 5,78 €zzgl. Verkaufs-, System-, Servicegebühr) verkauft
 - Systemgelistete Mitglieder der Wuppertaler Bühnen und des Sinfonieorchesters erhalten 2 Gebührenkarten zum Preis von 5,78 €zzgl. Verkaufs-, System-, Servicegebühr) pro Vorstellung. (Reservierung und Verkauf erst ab 3 Werktage vor Vorstellung, namensgebundener Verkauf.)
 - Systemgelistete Mitglieder der Wuppertaler Bühnen und des Sinfonieorchesters erhalten 50% Mitarbeiterrabatt, wenn die Karte vor einer 3-Tagesfrist reserviert, bzw. erworben wurde.
 - Rentner des Sinfonieorchesters Wuppertal erhalten 1 Gebührenkarte zum Preis von 5,78 € (zzgl. Verkaufs-, System-, Servicegebühr) je Vorstellung.
 - Mitglieder anderer Kulturbetriebe und Orchester (z.B. Oper Köln, AaltoTheater Essen, usw.) erhalten unter Vorlage eines gültigen Dienstausweises 1 Gebührenkarte zum Preis von 5,78 € (zzgl. Verkaufs-, System-, Servicegebühr) pro Vorstellung.
 - Mitglieder des Chors der Konzertgesellschaft Wuppertal sowie des Konzertchores der Volksbühne erhalten je gelistetem Chormitglied für Chorkonzerte, bzw. andere Konzerte an denen der Chor beteiligt ist, für jede gekaufte Vollpreiskarte eine 50%-Karte. Diese Regelung gilt auch für Chöre, die im Rahmen unserer Konzerte die genannten Wuppertaler Chöre verstärken.

§ 5 Hörcard

Die Hörcard ist ein Prepaid-Angebot für alle Konzerte des Sinfonieorchesters Wuppertal.

Der Preis einer Hörcard 50 beträgt 50,-- Euro. Damit werden erworben: ein Guthaben über 50,-- Euro.

Der Preis einer Hörcard 75 beträgt 75,-- Euro. Damit werden erworben: ein Guthaben über 75,-- Euro und 1 Freikarten im Wert von 17,51 Euro (zzgl. Verkaufs-, System-, Servicegebühr).

^{* 3} Familienkonzerte für zwei Erwachsene und zwei Kinder

Die Gültigkeitsdauer der Hörcard beträgt 2 Kalenderjahre ab dem Tag der Ausstellung. Die Hörcard ist nicht übertragbar und nicht mit den üblichen Vergünstigungen für Abonements kombinierbar.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Vorverkaufsbeginn für Veranstaltungen der Spielzeit 2010/2011 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

-_____

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.03.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 25.03.2010

gez.

Peter Jung Oberbürgermeister

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule von 25.03.2010

Aufgrund der §§ 7, 41, Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.03.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Zahlungspflichtige

Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages entsteht die Pflicht der angemeldeten Person zur Zahlung des Entgeltes nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung. Im Falle von Minderjährigen besteht die Entgeltpflicht in der Person des/ der unterzeichnenden Sorgeberechtigten.

§ 2 Zustandekommen des Unterrichtsvertrages

Die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung gilt nach erfolgter Terminabsprache, Einteilung und Zusendung der Aufnahmebestätigung durch die Berg. Musikschule als abgeschlossener Unterrichtsvertrag.

§ 3 Entgelt

Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme von Unterricht nach § 4 und für die Miete von Musikinstrumenten nach § 9 der Bergischen Musikschule erhoben. Die Höhe der Entgelte bestimmen die als Anlagen 1a und 1b dieser Entgeltordnung beigefügten Aufstellungen.

§ 4 Ermäßigung

Ermäßigung des Schulgeldes kann auf Antrag gewährt werden. Näheres regeln die Richtlinien für die Ermäßigung des Schulgeldes der Berg. Musikschule (siehe Anlage 2).

§ 5 Fälligkeit

Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt, das in monatlichen Raten zu entrichten ist. Der Mietzins für die Miete von Musikinstrumenten ist ein Jahresentgelt, dass im voraus zu entrichten ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule in der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Fassung außer Kraft gesetzt.

Eingangsstufe		Ensembles		
	monatlich		monatlich	Für Schülerinnen und Schüler von
Klangwiese (früher Musikgarten)	27 €	Spielkreise*, Ensembles*, Orchester* und Chöre*	6€-13€	Familien, die Leistungen nach dem SGB II oder XII,
Musikalische		(je nach Unterrichtsdauer		AsylbLG oder BaföG erhalten oder Inhaber
Früherziehung	21 €	und Probenaufwand)		des Wuppertal-Passes sind, wird das
Musikalische		Klassenunterricht Theorie*	19 €	Schulgeld auf Antrag um 50 % ermäßigt.
Grundausbildung	21 €	Musiktheater	13 €	(Anträge unter TelNr. 24819-253 - Frau Wagner)
Rhythmik	21 €	Für alle unter Instrumente/Gesang/Theorie	ng/Theorie	
Kindertanz	21 €	aufgeführten Angebote ist die Teilnahme an	Inahme an	
Tanzerziehung	24 €	einem der mit * markierten Angebote	oote	Miete für Musikinstrumente
Kinder- $Combo*$	19 €	kostenfrei.		
Rock for Kids*	19€	Ebenso gilt, dass einfach besetzte Ensembles	Ensembles	Jahresmiete für ein Musikinstrument
Minichor*	13€	(Kammermusik, Bands etc.) zusätzlich zum	ätzlich zum	inkl. Zubehör:
D		Instrumental- bzw. Vokalunterricht	at	
^a Instrumente/Gesang/Theor	rie	kostenpflichtig sind:		Anschaffungswert
tadb		60 min	13€	bis 500 € 80 €
etie o Orientierungskurse, Karussell-		90 min	19 €	
az and weitere Kursangebote				Anschaffungswert
S gemäß Veröffentlichung		In Ausnahmefällen kann das Schulgeld für	hulgeld für	über 500 € 120 €
) 10		die Teilnehmer einzelner Ensembles erlassen	ıbles erlassen	
	monatlich	werden. Die Entscheidung hierüber trifft die	iber trifft die	Abgeschriebene Instrumente
ab 3 Schüler/innen, 45-60 min	39 €	Staatbetriebsleitung.		nnt eingeschränkter Funktionsfähigkeit 40 €
Kombi-/Partnerunterricht				
2 Schüler/innen, 45 min	43 €	Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt, das	lt, das	Für die Dauer eines Orientierungs- oder Karnssellkurses können Musikinstrumente zu
Finzelunterricht		in Katen den mitgeteilten Falligkeiten entsprechend zu entrichten ist	ıren	einem Festzins von 40 € für max. 6 Monate
30 min	54€	Nach Rechnungserhalt ist das Schulgeld auf	ulgeld auf	gemietet werden.
45 min	73 €	das angegebene Konto der Stadtkasse zu überweisen oder kann per Lastschrift von	asse zu rift von	Die Miete für ein Musikinstrument ist nach
Förderstufe/Studienvorbereitende		dort eingezogen werden.		Erhalt des Instrumentes fällig.
Ausbildung	73 €			
Es gelten besondere Bedingungen				
in Verbindung mit einer				A::14: ~ 10 2010
Aufnahmeprüfung.		Anlage 1a		Guing an Ot.10.2010

Anlage 1b

Bedingungen für die mietweise Überlassung von Musikinstrumenten durch die

Bergische Musikschule

1 Allgemeines

- 1.1 Die Mietinstrumente der Bergischen Musikschule sollen Schülerinnen und Schülern, solange sie noch kein eigenes Instrument besitzen, den Beginn des Unterrichtes ermöglichen und der Prüfung dienen, ob Eignung und Interesse für ein bestimmtes Instrument vorhanden sind.
- 1.2 Die Mietinstrumente der Bergischen Musikschule sind ausschließlich für den Unterricht an der Bergischen Musikschule und zum eigenen Üben der Schülerin oder des Schülers bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Eine weitergehende private oder kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.
- 1.3 Während der Dauer der Gebrauchsüberlassung kann das Instrument (einschließlich Zubehör) mit Zustimmung der Bergischen Musikschule ausgetauscht werden.
- 1.4 Verbindliche Absprachen im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich mit der zuständigen Sachbearbeiterin / dem zuständigen Sachbearbeiter der Verwaltung der Bergischen Musikschule vorzunehmen. Rücksprachen mit den Fachlehrkräften und den Fachbetreuerinnen und Fachbetreuern der Bergischen Musikschule dienen der fachlichen Vorbereitung, z.B. der Auswahl, Begutachtung etc.

2 Mietdauer

- 2.1 Die Mietdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr. Sie beginnt mit dem Monat der Ausleihe des Instrumentes an der Bergischen Musikschule.
- 2.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Mietdauer auf formlosen schriftlichen Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- 2.3 Der Mietvertrag endet in **jedem Fall** mit der Beendigung des Unterrichtes an der Bergischen Musikschule.
- 2.4 Nach Ablauf der Mietdauer ist das Instrument und ggf. Zubehör unverzüglich und unaufgefordert an die Bergische Musikschule zurückzugeben.

3 Reparaturen, Haftung

- 3.1 Verbrauchsmaterialien wie Saiten und Stege bei Streich- und Zupfinstrumenten und Blätter und Rohre bei Blasinstrumenten sowie die Desinfizierung letzterer hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen. Die Abstimmung mit den jeweiligen Fachlehrkräften und deren Hilfestellung wird nachdrücklich empfohlen.
- 3.2 Reparaturen dürfen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit der Bergischen Musikschule von professionellen Fachkräften (Instrumentenbauern) durchgeführt werden.
- 3.3 Für Schäden durch unsachgemäße Behandlung sowie für den Verlust des Instrumentes haftet unabhängig vom Verursacher der Mieter.
- 3.4 <u>Der Abschluss einer Instrumentenversicherung wird empfohlen.</u>
 Informationen hierzu sind im Vorzimmer der Musikschulleitung und unter der Telefon-Nr. 24819-222 erhältlich.

4 Rückgabe

- 4.1 Bei der Rückgabe wird das Mietinstrument und ggf. Zubehör von der Bergischen Musikschule auf seinen ordnungsgemäßen, unbeschädigten und gereinigten Zustand überprüft. Eventuelle Reparaturen oder Nacharbeiten müssen auf Kosten des Mieters vorgenommen werden.
- 4.2 Vor der Rückgabe wird die Abstimmung mit der Fachlehrkraft nachdrücklich empfohlen.

5 Zahlung des Mietzinses, Erstattung

- 5.1 Die Gebrauchsüberlassung der Instrumente ist kostenpflichtig.
- 5.2 Der Jahresmietzins für ein Instrument (einschl. Zubehör) gleich welcher Art beträgt
 bei einem Anschaffungswert bis 500 €

bei einem Anschaffungswert bis 500 €
für Instrumente mit einem Anschaffungswert über 500 €
und für Instrumente mit eingeschränkter Funktionsfähigkeit
40 €

- 5.3 Der Mietzins ist nach Aushändigung des Instrumentes fällig..
- 5.4 Während des ersten Jahres der Gebrauchsüberlassung wird auch bei vorzeitiger Rückgabe der Jahresmietzins <u>nicht</u> erstattet.
- 5.5 Bei vorzeitiger Rückgabe des Instrumentes im Laufe des zweiten Jahres kann für jedes nicht begonnene Kalenderquartal der Jahresmietzins anteilmäßig erstattet werden.
- 5.6 Etwaige Ansprüche der Bergischen Musikschule können ggf. gegen Erstattungsforderungen aufgerechnet werden.

6 Ausnahmen

- 6.1 Musikinstrumente, die vorübergehend Ensemblemitgliedern überlassen werden, bleiben mietzinsfrei, wenn die Mitwirkung des Ensemblemitglieds im überwiegenden Interesse der Bergischen Musikschule liegt.
- 6.2 Für die Dauer eines Orientierungs- oder Karussellkurses können Musikinstrumente zu einem Festmietzins von **40** €für max. 6 Monate gemietet werden.

7 Inkrafttreten

7.1 Die Bedingungen für die mietweise Überlassung von Musikinstrumenten durch die Bergische Musikschule treten mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bedingungen für die mietweise Überlassung von Musikinstrumenten durch die Bergische Musikschule in der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Fassung außer Kraft gesetzt.

Ich bestätige, dass

die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten wor-

den sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.03.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

wurde nicht durchgeführt,

b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und

dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 25.03.2010

gez.

Peter Jung Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 02.04.2009 vom 25.03.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW 2009, S. 394) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

ī

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 02.04.2009 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Gebührentarif Anlage 1

Tarif-		Gegenstand	Gebühr
Stelle			- Euro -
		Bodenverkehr, Vorkaufsrecht	
В	6		
		d) Prüfung von Anträgen auf Löschungsbewilligung gemäß § 19 der Grundbuchordnung (GBO) und Ausstellung der Löschungsbewilligung	·
		Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern	
В	11	Abgabe einer Hundesteuerersatzmarke	4,00
		Personenkonten-Buchhaltung, Steuerliche	
		Unbedenklichkeitsbescheinigungen	
В	12	Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (benötigt im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge).	

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Ausnahme zum Gebührentatbestand nach B 6d) am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungssatzung tritt zum Gebührentatbestand nach B 6d) zum 01.06.2010 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.03.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 25.03.2010

gez.

Peter Jung Oberbürgermeister

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer in der Stadt Wuppertal vom 01.12.1995 vom 25.03.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer in der Stadt Wuppertal vom 01.12.1995 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz, Steuerjahr Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 15 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 **12** vom Hundert, vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 **8,25** vom Hundert und vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 **4,50** vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes; ab dem 01. Januar 2013 wird eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

II.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.03.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 25.03.2010

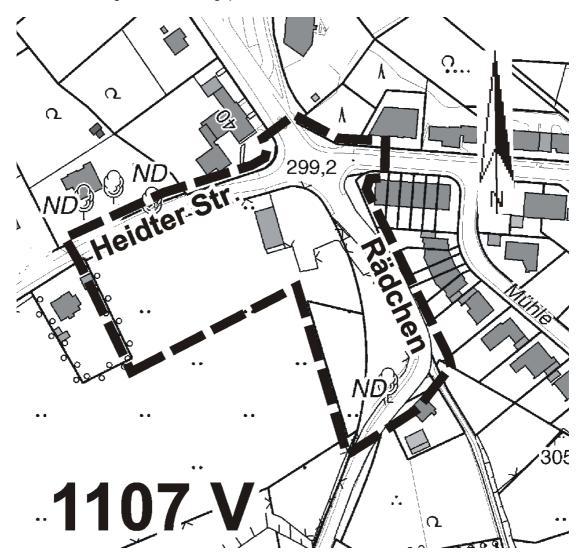
gez.

Peter Jung Oberbürgermeister

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.03.2010 den nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1107 V - Heidter Straße / Rädchen -



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich gilt für die südwestlich der Heidter Straße und der Straße Rädchen liegende Flächen bis ca. 40 m in die Grundstückstiefe, beginnend ab dem Grundstück Heidter Straße Nr. 50 und bis gegenüber dem Grundstück der Straße Rädchen Nr. 54, sowie für die davor liegenden Straßenflächen der Heidter Straße und der Straße Rädchen und des Kreuzungsbereiches der beiden Straßen.

Planungsziel: Ausweisung eines Wohngebietes.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte vorhabenbezogene Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, die Begründung und der Umweltbericht sind gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt. Eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist ebenfalls beigefügt. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 5. Etage, Zi. C549, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und

donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

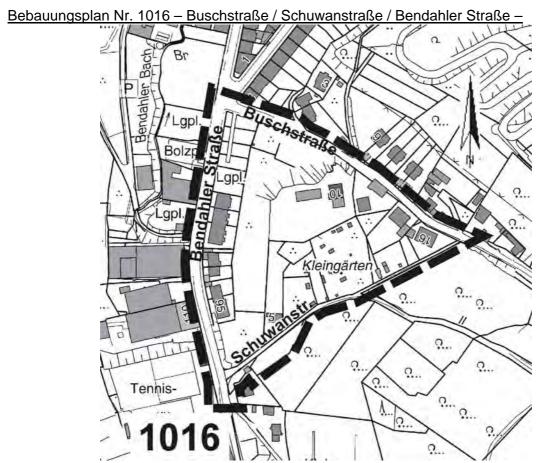
Wuppertal, den 23.03.2010 Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 03.03.2010 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Bendahler Straße, im Nordosten durch die Buschstraße und im Südosten durch die Schuwanstraße begrenzt.

<u>Planungsziel:</u> Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die Ortslage baulich zu arrondieren und ein neues Wohngebiet im Blockinnenbereich zu entwickeln.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

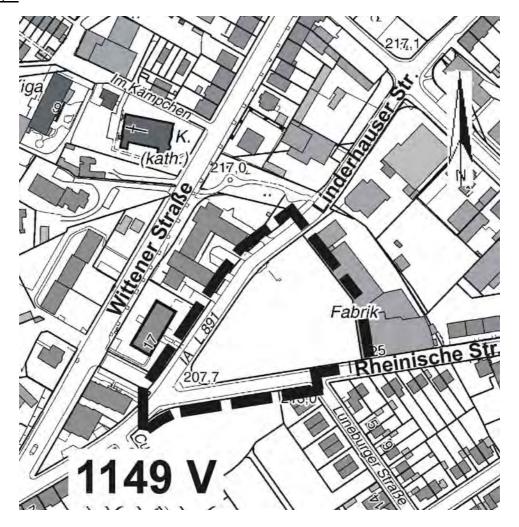
Wuppertal, den 05.03.10 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

Einleitung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 03.03.2010 die Einleitung des nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

<u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1149 V – Rheinische Straße / Linderhauser Straße</u> (Spelleken II) –



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich erfasst den Bereich eines Eckgrundstückes östlich der Grundstücke Linderhauser Str. 11 bis 25, westlich der Grundstücke Linderhauser Str. 34 und Rheinische Str. 25. und nördlich der Rheinischen Str. bis Haus Nr. 25 bis zur Straßengabelung Linderhauser Str..

<u>Planungsziel:</u> Wohnbauliche Nachnutzung einer aufbereiteten ehemaligen Gewerbefläche.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll gem. § 13 a Abs. 3 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Bekanntmachung durchgeführt werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 59B gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 25.03.10 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

Außerkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.03.2010 die Aufhebung des nachstehend genannten Fluchtlinienplanes als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Fluchtlinienplan Nr. 549



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich umfasst die Straßen Obersteinenfeld und Mittelsteinenfeld.

<u>Planungsziel:</u> Aufhebung von städtebaulich nicht mehr erforderlichem Planungsrecht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan außer Kraft.

Das Bebauungsplanverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB wurde nicht angewandt. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 5. Etage, Zi. C549, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des o. g.

- Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

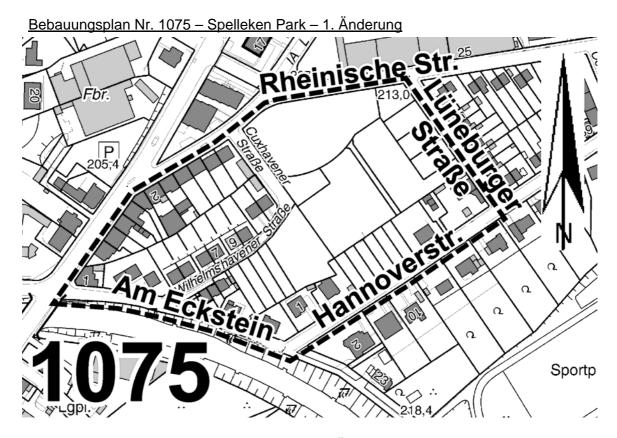
Wuppertal, den 23.03.2010 Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.03.2010 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1075 – Spelleken Park – erfasst einen Bereich, welcher im Norden durch die Wittener Straße, der Linderhauser Straße und der Rheinischen Straße, im Osten durch die Lüneburger Straße, im Süden durch die Hannoverstraße und im Westen durch die Straße Am Eckstein begrenzt wird.

Planungsziel: Optimierung des Erschließungssystems.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Das Bebauungsplanverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB wurde nicht angewandt. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 5. Etage, Zi. C549, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

 Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in

- eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.03.2010 Der Oberbürgermeister

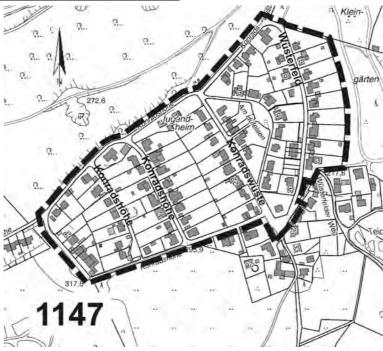
gez.

Jung

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 03.03.2010 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.





<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich umfasst die Siedlung Konradswüste mit den Straßenzügen Wüsterfeld, Am Hufeisen, Konradswüste bis zur Einmündung Wüsterfeld/Wüsterfelder Weg und Konradshöhe mit den Hausnummern 1 bis 43.

<u>Planungsziel:</u> Planerische Absicherung der städtebaulichen Eigenart der Siedlung Konradswüste und Steuerung der Nachverdichtungsansätze.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Zu erwartende Eingriffe nach § 1a Abs. 3 Satz 5 gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (Nichtanwendung der so genannten Eingriffsregelung). Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB sollen durchgeführt werden.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

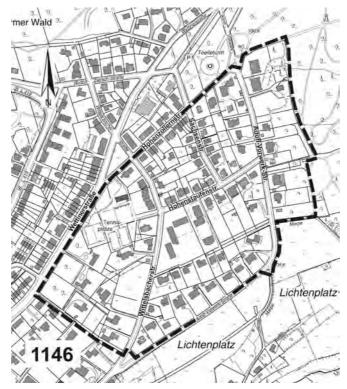
Wuppertal, den 25.03.10 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 03.03.2010 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1146 - Hohenstaufenstraße -



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 820 – Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße –. Er umfasst die Flächen zwischen Wettinerstraße, Hohenzollernstraße und Adolf-Vorwerk-Straße einschl. der östlichen Grundstücke bis zu einer Tiefe von ca. 110m.

<u>Planungsziel:</u> Überprüfung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 820 – Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße – hinsichtlich der Umsetzbarkeit und rechtlichen Zulässigkeit der Festsetzungen, Aktualisierung nicht mehr zeitgemäßer Festsetzungen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

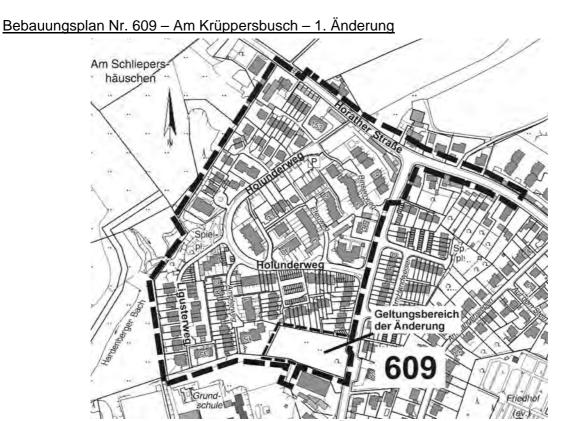
Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 25.03.10 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 03.03.2010 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt südlich der Wohnbebauung Holunderweg 15-45 und 58, nördlich eines Getränkemarktes, östlich der Wohnbebauung Ampferweg 13 und 15 sowie westlich der Straße Am Krüppershaus.

<u>Planungsziel:</u> Wohnbauliche Nachfolgenutzung für eine nicht realisierte städtische Spielplatzfläche.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB angepasst. Die Öffentlichkeit und die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange werden frühzeitig beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

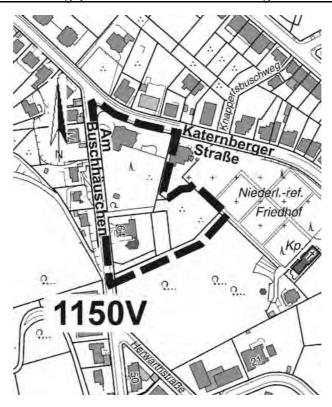
Wuppertal, den 25.03.10 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

Einleitung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 03.03.2010 die Einleitung des nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1150 V – Katernberger Straße / Am Buschhäuschen –



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich erfasst einen Bereich, der im Norden durch die Katernberger Straße, im Westen durch die Straße Am Buschhäuschen, im Süden durch eine Waldfläche und im Westen durch die Grundstücksgrenze zur Katernberger Straße 87 bzw. des niederländisch reformierten Friedhofes gebildet wird.

Planungsziel: Lösung eines denkmalschutzrechtlichen Konfliktes.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

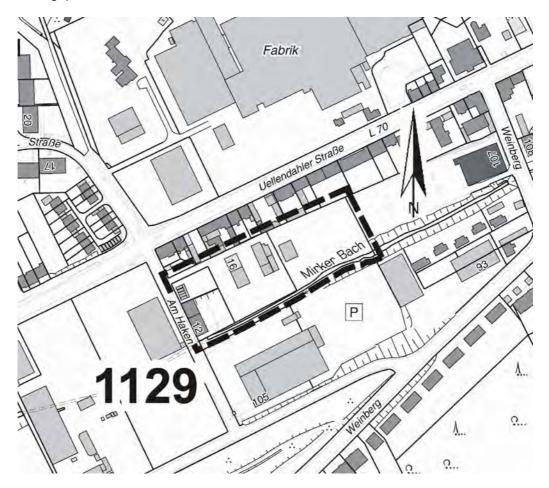
Wuppertal, den 25.03.10 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.03.2010 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1129 - Am Haken / Mirker Bach -



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich liegt nördlich des Mirker Baches. Im Osten wird das Gelände von dem Grundstück des angrenzenden Discounters begrenzt, im Westen durch die Straße Am Haken und im Norden durch die Grundstücksgrenze der Gebäudereihe entlang der Uellendahler Straße.

Planungsziel: Steuerung des Einzelhandels.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Das Bebauungsplanverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 9 Abs. 2a i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB wurde nicht angewandt. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 5. Etage, Zi. C549, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.03.2010 Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 30. August 2009 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD – für die Bezirksvertretung Elberfeld West gewählte Bewerber,

Herr Udo Gothsch,

ist am 02. März 2010 verstorben. Als Nachfolgerin wird die unter lfd. Nr. 5 des Listenwahlvorschlages der SPD benannte Bewerberin,

Frau Doris Blume, geb. 1947 in Kötschau, wohnhaft Viktoriastr. 66, 42327 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 19. März 2010

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig Stadtdirektor

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat am 08.02.1999 beschlossen, dass die Stadt Wuppertal einmal jährlich Bürgerinnen und Bürger, die in herausragender Weise auf verschiedenen Gebieten ehrenamtlich und unentgeltlich Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls dauerhaft oder zeitweise übernommen haben, mit einer Ehrenplakette und einer Ehrennadel sowie durch eine entsprechende Urkunde auszeichnet.

Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung verdienter Bürgerinnen und Bürger sind der Oberbürgermeister, die Fraktionen des Rates und der Bezirksvertretungen, die Verwaltung, Körperschaften und gesellschaftlich relevante Gruppen sowie einzelne Bürgerinnen und Bürger.

Vorschläge für die Auszeichnung können bis zum 31.07.2010 der

Stadt Wuppertal Ressort Soziales (201.3) 42269 Wuppertal

oder an

carmen.loepke@stadt.wuppertal.de

schriftlich mitgeteilt werden.

Über die Verleihung entscheidet ein unabhängiges Gremium, das sich aus je einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, des Stadtjugendrings, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Stadtsportbundes, des Stadtverbandes der Bürger- und Bezirksvereine und der Frauenverbände zusammensetzt.

i.V.

gez.

Dr. Stefan Kühn

Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk O/23 – Nächstebreck

Die Stadt Wuppertal sucht für den Schiedsamtsbezirk O/23 – Nächstebreck eine Schiedsperson.

Für dieses Ehrenamt sind besonders Bürgerinnen und Bürger geeignet, die Freude daran haben, Streitigkeiten zu schlichten.

Schiedsfrauen und Schiedsmänner vermitteln unbürokratisch und unparteilsch zwischen den streitenden Parteien, um eine gütliche außergerichtliche Lösung

z.B. bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, nachbarrechtlichen und vermögensrechtlichen Streitigkeiten

zu finden. Sie besprechen mit den Beteiligten an einem neutralen Ort in ruhiger Atmosphäre die Probleme. Dabei ist die Fähigkeit und Bereitschaft gefragt, den Beteiligten zuzuhören und auf ihre Probleme einzugehen. Ziel ist es, einen Vergleich zu erreichen, mit dem beide Seiten einverstanden sind.

Spezielle Vorkenntnisse werden von den Bewerberinnen/Bewerbern nicht gefordert. Doch sind Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, viel Geduld und die Fähigkeit zur Abfassung von Vergleichsprotokollen unbedingt notwendig.

Das erforderliche fachliche Wissen für die Ausübung des Schiedsamtes wird durch Aus- und Fortbildungsseminare und die Hilfe erfahrener Kollegen vermittelt.

Die Schiedsperson wird von der Bezirksvertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Wenn Sie Interesse daran haben, diese ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, mindestens 30 Jahre alt sind, im Schiedsamtsbezirk oder in einem der Nachbarbezirke wohnen, können Sie sich bis zum 30.04.2010 in Verbindung setzen mit:

Stadtverwaltung Wuppertal, Ressort 301.UAB, Steinweg 20, 42275 Wuppertal, Herrn Siemes, Telefon (0202) 563-2354 oder Frau Erdmann, Telefon (0202) 563-5707.

E-Mail: juergen.siemes@stadt.wuppertal.de, Fax: (0202) 563-4386.

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2010/2011

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2010/2011 liegt samt Anlagen in der Zeit vom 06. April 2010 bis einschließlich 09. Juli 2010 während der Dienststunden

im Rathaus Wuppertal, Wegnerstraße, II. Stock, Zimmer 290, beim Ressort 403.1 (Stadtkämmerei),

und

im Informationszentrum, Wuppertal-Elberfeld, Döppersberg,

öffentlich aus.

Gleichzeitig ist der Haushaltsplan-Entwurf im Internet einsehbar (<u>www.wuppertal.de</u>, Rathaus & Bürgerservice, Finanzen).

Gegen den Haushaltsplanentwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bis zum 18. Juni 2010 Einwendungen erheben, die schriftlich an den Oberbürgermeister (Stadtkämmerei) zu richten sind. Über diese beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Wuppertal, 25.März 2010

Der Oberbürgermeister

Gez.

Jung

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung der Gemeinde Wuppertal, Gemarkung Dönberg, werden in der Zeit vom 01.04.2010 bis 03.05.2010 in den Diensträumen des

Finanzamtes Velbert, Nedderstraße 38, 42549 Velbert, Zimmer 627

während der Sprechstunden montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

offengelegt.

Um eine Terminabsprache mit Herrn Aldenhofen Tel. 02051 / 47 3366 oder 02103 / 917 2429 wird gebeten.

Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Feldschätzungsbücher, in denen die

Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Wuppertal Elberfeld schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift in den oben bezeichneten Diensträumen zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruches beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruches ist demnach der

04.06.2010.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Ort, Datum

Wuppertal, 26.03.2010

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg, 42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich. Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr) Internet und Newsletter-Bestellung: http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen